
S 15 RJ 376/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 RJ 376/99
Datum	06.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 82/01
Datum	18.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 06. Dezember 2000 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 11.12.1943 geborene Kläger war nach Schulabschluss der 8. Klasse in un- und angelernten Tätigkeiten beschäftigt und arbeitete von Oktober 1962 bis Dezember 1996 als Kraftfahrer. 1968 erwarb er im Wege der Erwachsenenqualifizierung den Facharbeiterabschluss als Berufskraftfahrer. Seit Januar 1997 ist er arbeitslos.

Bei Erntearbeiten verlor er 1959 den dritten bis fünften Finger links und erlitt einen Teilverlust des ersten, vierten und fünften Fingers der rechten Hand. 1960

erlitt er einen Motorradunfall mit Fraktur des Ober- und Unterschenkels links sowie TrÄ¼mmerfraktur des linken Kniegelenks und Ausrenkung der linken Schulter.

Am 25.05.1998 beantragte der KlÄ¼ger bei der Beklagten die GewÄ¼hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit. Die Beklagte holte daraufhin ein Gutachten Dr. L. vom 13.08.1998 ein. Danach sei der KlÄ¼ger in der Lage, leichte und mittelschwere Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, ohne besonderen Zeitdruck, ohne Stresssituationen, ohne volle GebrauchsfÄ¼higkeit beider HÄ¼nde, ohne Hebe- und Tragebelastung sowie ohne hÄ¼ufiges BÄ¼cken vollschichtig zu verrichten.

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 03.09.1998 ab. Die ErwerbsfÄ¼higkeit sei durch BeinverkrÄ¼tzung und InstabilitÄ¼t linkes Kniegelenk nach Oberschenkelfraktur 1960, VerschleiÄ¼ der HalswirbelsÄ¼ule (HWS) und LendenwirbelsÄ¼ule (LWS) ohne neurologische Defizite, Behinderung der HantierfÄ¼higkeit beidseits nach mehrfachen Fingeramputationen (1959) und Arthrose im Zeigefinger-Grundgelenk links sowie Nebennierentumor rechts (seit 1996 bekannt) ohne Wachstumstendenz beeintrÄ¼chtigt. Mit dem vorhandenen LeistungsvermÄ¼gen kÄ¼nne er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig arbeiten.

Den Widerspruch vom 01.10.1998 wies die Beklagte mit Bescheid vom 03.05.1999 zurÄ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÄ¼nkungen kÄ¼nne er zwar nicht mehr als LKW-Fahrer tÄ¼tig sein, sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte und mittelschwere Arbeiten ohne Zeitdruck, ohne Ä¼berwiegend einseitige KÄ¼rperhaltung und ohne besondere Anforderungen an die Feinmotorik der HÄ¼nde zu verrichten. Ausgangspunkt fÄ¼r die rentenrechtliche Beurteilung sei der Hauptberuf eines Kraftfahrers. Nach dem beruflichen Werdegang sei der KlÄ¼ger in den oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter einzustufen und damit auf alle ungelernten, dem LeistungsvermÄ¼gen entsprechenden TÄ¼tigkeiten verweisbar. Der KlÄ¼ger sei auf die TÄ¼tigkeit eines PfÄ¼rtners verweisbar.

Dagegen hat der KlÄ¼ger am 14.05.1999 Klage zum Sozialgericht (SG) Chemnitz erhoben, da er auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit habe. Hinsichtlich der Einstufung in die Gruppe der angelernten Arbeiter im oberen Bereich wies er ausdrÄ¼cklich darauf hin, dass er im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung den Facharbeiterabschluss als Berufskraftfahrer anerkannt bekommen habe. Er sei wie ein Facharbeiter entlohnt worden. In Anbetracht einer Ä¼ber 30-jÄ¼hrigen BeschÄ¼ftigung als Kraftfahrer werde eine Ä¼berprÄ¼fung fÄ¼r erforderlich gehalten. Die VerweisungstÄ¼tigkeit PfÄ¼rtner kÄ¼nne er nicht ausÄ¼ben.

Das SG hat aktuelle Befundberichte und Krankenunterlagen der behandelnden Ä¼rzte sowie die Akte der Tiefbau-Berufsgenossenschaft beigezogen. Das Ä¼rztliche Gutachten des Arbeitsamtes Plauen vom 16.10.1998 schÄ¼tzte vollschichtiges LeistungsvermÄ¼gen fÄ¼r leichte TÄ¼tigkeiten ein.

Gutachten vom 16.08.2000:

â□□ Bewegungseinschränkungen in allen Drehebene der Halswirbelsäule und Zervikalsyndrom bei Osteochondrose (C4 bis C6/7) und beginnende Spondylosis deformans (C5/6),
â□□ Schulter-Arm-Syndrom links,
â□□ Störungen in der Beweglichkeit im thorakolumbalen Übergang und rezidivierendes Lumbalsyndrom ohne neurologische Ausfälle bei kleinen Bandscheibenvorfällen im Bereich der 3. und 4. Lendenwirbelsäule sowie mäßige Rechtsskoliose der Brustwirbelsäule (BWS) und Linksskoliose der LWS mit Beckenschiefstand links,
â□□ Zustand nach traumatischer Fingeramputation an beiden Händen mit sekundärer Gelenkarthrose am Zeigefinger der linken Hand,
â□□ beginnende Retropatellararthrose und Beinverkürzung um 1,5 cm bei Zustand nach Trümmerfraktur des linken Knies mit Bänderinstabilität,
â□□ beginnende Coxarthrose rechts,
â□□ Nebennierentumor rechts, nach den vorliegenden Befunden ohne Vergrößerungstendenz,
â□□ Zustand nach Magen-Operation Billroth I.

Die subjektiv empfundenen Beschwerden des Klägers hätten sich seit der letzten Untersuchung im Rentenverfahren verstärkt. Trotz annehmbarer Aggravationstendenzen seien die Beschwerden nach den vorliegenden objektiven Befunden glaubhaft. Die Bewegungseinschränkung in der linken Schulter hätte sich verstärkt. Für die bei der Untersuchung gezeigten erheblichen Gangstörungen hätte keine objektivierende Ursache gefunden werden können. Der Kläger sei demnach in der Lage, leichte Arbeiten im Wechsel vorrangig im Sitzen, in vorwiegend geschlossenen Räumen bis zu acht Stunden täglich ohne spezielle Unterbrechungen unter Vermeidung von Heben und Tragen von Lasten über 10 kg, häufigem Bücken, Überkopfarbeiten, Arbeiten auf Treppen, Leitern und Gerüsten, Arbeiten unter Zwangstempo, an Maschinen und Fließbändern, bei Nässe, Kälte oder Zugluft, ohne volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände oder Fingergeschicklichkeit zu verrichten. Die Tätigkeit eines Berufskraftfahrers könne er nicht mehr vollschichtig ausüben. Als Pförtner oder Bürohilfskraft könne er vollschichtig arbeiten. Die eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit der Hände verbiete dies nicht. Der Einsatz als Bürohilfskraft sei begrenzt, sofern längere Schreibarbeiten oder die Bedienung von Bormaschinen verlangt würden. Das Leistungsbild bestehe seit Rentenanspruch. Die Wegefähigkeit sei nicht beeinträchtigt.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 06.12.2000 abgewiesen, da ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) bzw. Erwerbsunfähigkeit (EU) nicht bestehe. Als bisheriger Beruf des Klägers sei dessen Tätigkeit als Berufskraftfahrer zugrunde zu legen. Diese Tätigkeit könne er nach den übereinstimmenden Feststellungen in dem Gutachten nicht mehr ausüben. Dass er als Berufskraftfahrer nicht mehr arbeiten könne, bedeute nicht, dass er berufsunfähig sei. Entsprechend dem Mehr-Stufen-Schema des Bundessozialgerichts (BSG) sei er dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen, obwohl er 1968 den Facharbeiterabschluss als Berufskraftfahrer erworben habe. Die Bezeichnung der Tätigkeit als "Facharbeiter" sei für deren

Einstufung im konkreten Fall nicht entscheidend. Vielmehr sei f  r den Status eines "echten" Facharbeiters im Sinne der Rechtsprechung des BSG grunds  tzlich eine Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren, regelm   ig von drei Jahren, erforderlich. Bei in der ehemaligen DDR erlernten Berufen k  me die Zuordnung zur Gruppe der Facharbeiter nur dann in Betracht, wenn die vergleichbare T  tigkeit im (alten) Bundesgebiet als Facharbeiterberuf im Sinne des Mehr-Stufen-Schemas anerkannt sei, selbst wenn zu DDR-Zeiten f  r diese T  tigkeit nur eine zweij  hrige Ausbildung vorgeschrieben gewesen sei (Niesel, KassKom, [   43 SGB VI](#) Rn. 41 m.w.N.). F  r den vergleichbaren Beruf des Berufskraftfahrers im (alten) Bundesgebiet sei eine h  chstens zweij  hrige Ausbildung vorgeschrieben und Berufskraftfahrer von ihrer Ausbildungsdauer her grunds  tzlich als angelernte Arbeiter einzustufen. Sie k  nnten dann als Facharbeiter eingestuft werden, wenn f  r sie ein Tarifvertrag gelte, in dem die T  tigkeit als Berufskraftfahrer in einer Facharbeitergruppe genannt werde (BSG, Urteil vom 25.08.1993, [13 RJ 21/92](#)). Ansonsten sei eine Einstufung als Facharbeiter unter Umst  nden auf Grund der besonderen Anforderungen des bisherigen Berufs denkbar (BSG, Urteil vom 30.07.1997, [5 RJ 8/96](#)). Nach der eingeholten Auskunft des letzten Arbeitgebers des Kl  gers sei die T  tigkeit nach keinem Tarifvertrag erfolgt und die verrichteten T  tigkeiten erforderten lediglich die entsprechende Fahrerlaubnis und h  tten auch von ungelernten Arbeitern nach kurzer Einarbeitungszeit verrichtet werden k  nnen. Somit sei der Kl  ger dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen, welche pauschal auf T  tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden k  nnten. Da jedoch die vom Kl  ger zuletzt ausge  bte T  tigkeit eine Ausbildung von regelm   ig zwei Jahren erforderte, sei er als "Angelernter des oberen Bereichs" anzusehen und sei demnach sozial zumutbar auf die T  tigkeiten eines Pf  rtners oder einer B  rohilfskraft verweisbar. Die Verweisungst  tigkeit eines Pf  rtners sei dem Kl  ger auch gesundheitlich zumutbar. Das SG folge dabei den schl  ssigen, widerspruchsfreien und   berzeugenden Ausf  hrungen des gerichtlich bestellten   rztlichen Sachverst  ndigen Dr. F   und dessen Gutachten vom 16.08.2000 und den darin dargelegten qualitativen Leistungseinschr  nkungen. Der Sachverst  ndige habe in sich stimmig im einzelnen dargelegt, an welchen Krankheiten der Kl  ger leide und welche Folgen dies f  r sein Leistungsverm  gen habe. Auf Grund der vollschichtigen Einsatzf  higkeit als Pf  rtner scheide die Bewilligung von Rente wegen Erwerbsunf  higkeit aus.

Gegen das dem Prozessbevollm  chtigten am 07.03.2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 30.03.2001 eingelegte Berufung zum S  chsischen Landessozialgericht (LSG), mit welcher der Kl  ger sein Begehren weiterverfolgt. Wegen der im Urteil genannten zahlreichen gesundheitlichen Beeintr  chtigungen sei er nicht mehr in der Lage,   berhaupt T  tigkeiten vollschichtig zu verrichten. Als Berufskraftfahrer habe er seit 1977 LKW mit mindestens 15 t zul  ssigem Gesamtgewicht gefahren und h  tte bis zu Beginn der Arbeitslosigkeit am LKW erforderliche leichte Reparaturarbeiten wie Elektroarbeiten, Schwei  arbeiten, Reparatur der Einspritzpumpe selbst erledigen d  rfen. Er bestreite die vom Arbeitgeber vertretene Ansicht, dass die vom ihm verrichtete T  tigkeit auch von ungelernten Arbeitern nach kurzer Einarbeitungszeit h  tte verrichtet werden d  rfen. Seiner Ansicht nach verf  ge er   ber einen qualifizierten Berufsschutz. Dies h  tten

sowohl das SG als auch die Beklagte verkannt. Die Verweisungstätigkeit sei nicht zumutbar.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 06.12.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 03.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.05.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ab Antragstellung Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungsgründe des SG für zutreffend.

Mit Schreiben vom 22.05.2001 hat der Senat die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung des Rechtsstreits gemäß [Â§ 153 Abs. 4 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehört. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und auf die beigezogene Verwaltungsakte. Des Weiteren lag dem Senat die Akte der Tiefbau-Berufsgenossenschaft Berlin vor.

Die statthafte Berufung ist zulässig ([Â§ 143 SGG](#)), erweist sich jedoch als unbegründet.

Der Senat konnte die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Chemnitz nach Anhörung der Beteiligten durch einstimmigen Beschluss der Berufsrichter als unbegründet zurückweisen. Eine mündliche Verhandlung war nicht erforderlich ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG](#)). Die angefochtenen Entscheidungen des SG und der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Der Kläger ist weder berufsunfähig im Sinne des [Â§ 43 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) noch erwerbsunfähig gemäß [Â§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente richtet sich noch nach [Â§ 43 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, da er sich auf die Zeit ab Antragstellung (Mai 1998) bezieht.

Der Kläger ist nicht berufsunfähig, weil seine Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit nicht auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Die Beurteilung, wie weit die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er durch eine ihm nach seinem Berufsweg und seinem Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit erzielen kann (BSG, Urteil vom 28.02.1963, SozR Nr. 24 zu [Â§ 1246 RVO](#)). Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ([Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#)). Ausgangspunkt

für die Prüfung der Berufsunfähigkeit ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeübt hat (BSG, [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 107](#); BSG [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 17](#)). Ausgehend von dem in [Â§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) verankerten Gedanken des Berufsschutzes soll demjenigen Versicherten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der bisherigen Weise arbeiten kann, ein zu starkes Absinken im Beruf erspart bleiben (BSG, Urteil vom 30.07.1997 â€“ [5 RJ 8/96](#); BSG, Urteil vom 04.11.1998 â€“ [B 13 RJ 95/97](#)). Unter Berücksichtigung dieses Gedankens beurteilt sich die Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs.

Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat die Rechtsprechung des BSG die Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufs haben, gebildet worden. Entsprechend diesem so genannten Mehr-Stufen-Schema werden die Arbeiterberufe durch Gruppen mit dem Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 140](#) m.w.N.; BSG [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 15](#)).

Die nach diesem Schema vorzunehmende Einordnung erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten formlichen Ausbildung. Entscheidend ist vielmehr die Wertigkeit der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) am Ende genannten Merkmale umschrieben wird. Davon ausgehend darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf grundsätzlich auf die nächstniedrigste Berufsgruppe verwiesen werden (BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5](#) m.w.N.; BSG [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr. 17](#)). Einem Versicherten ist grundsätzlich zumindest eine Tätigkeit konkret zu benennen, die er noch ausüben kann. Eine derartige Bezeichnung einer Verweisungstätigkeit ist hingegen grundsätzlich nicht erforderlich, wenn der Versicherte zwar nicht mehr zu körperlich schweren, aber doch vollschichtig zu mittelschweren oder leichten Arbeiten in der Lage ist und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ungelernter Tätigkeiten verweisbar ist.

Nach diesen Kriterien hatte das SG zutreffend zunächst den bisherigen Beruf des Klägers festzustellen. Dabei ist unter dem bisherigen Beruf in der Regel die letzte nicht nur vorübergehend vollwertig ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zu verstehen. Sie ist auch dann maßgebend, wenn sie nur kurzfristig verrichtet wurde, aber zugleich die qualitativ höchste im Berufsleben des Versicherten war. Zutreffend hat das SG den Berufskraftfahrer als bisherigen Beruf des Klägers angesehen und hat diese Tätigkeit der Berufsgruppe des "angelernten Arbeiters im oberen Bereich" zugeordnet. Das SG hat unter Bezugnahme auf das beigezogene Gutachten Dr. F. festgestellt, dass der Kläger nur noch leichte körperliche Arbeiten in wechselnder Körperhaltung mit weiteren qualitativen Leistungseinschränkungen vollschichtig ausüben kann.

Infolgedessen kann der Klger, wie auch von der Beklagten nicht bezweifelt wird, seinen bisherigen Beruf als Kraftfahrer nicht mehr ausben. Hierdurch ist er aber nicht zugleich berufsunfhig. Vielmehr ist zu prfen, ob er auf andere ihm sozial zumutbare Beschftigungen verwiesen werden kann (BSG, Urteil vom 30.07.1997 â   [5 RJ 8/96](#)). Vorliegend hat der Klger im Jahre 1968 im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung den Berufsabschluss als Facharbeiter Berufskraftfahrer erworben. Entgegen seiner Ansicht ist jedoch nicht auf die Berufsvoraussetzungen in der damaligen DDR zur Frage der beruflichen Zuordnung abzustellen. Einerseits kann angesichts der Ausbildungsdauer von unter zwei Jahren ein Facharbeiterstatus des Klgers aus heutiger Sicht nicht hergeleitet werden. Wenn andererseits zu Gunsten des Klgers eine Ausbildung als Berufskraftfahrer unterstellt wird, reicht die erworbene Qualifikation nach der zur Beurteilung heranzuziehenden Verordnung ber die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer vom 26.10.1973 ([BGBl. I 1518](#)) angesichts der fr diesen Beruf vorgeschriebenen lediglich zweijhrigen Regelausbildungszeit (  2 der Verordnung) fr sich allein nicht aus, um ihm den Berufsschutz als Facharbeiter zuzubilligen (stndige Rechtsprechung des BSG; Urteil vom 30.07.1997 â   B [5 RJ 8/96](#) m.w.N.; Schsisches LSG, Urteil vom 21.05.2001 â   [L 4 RJ 323/00](#) sowie Beschluss vom 06.04.2001 â   L 4 RA 140/00). Dazu hat das BSG festgestellt, dass selbst Kraftfahrer im internationalen Fernverkehr wegen der damit verbundenen Verantwortung nicht generell als Facharbeiter anzusehen sind. Blo e Regeleigenschaften der Berufskraftfahrerttigkeit im Sinne der Verordnung ber die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer (a.a.O.), wie umfangreiche technische Kenntnisse der Fahrzeuge, Befhigung zu laufenden Wartungs- und Reparaturma nahmen unterwegs, Kenntnisse des internationalen Verkehrsrechts, Kenntnisse des Rechts fr Gefahrguttransporte und Lebensmitteltransporte, Kenntnisse ber Frachtbriefe und Zollformalitten, stellen danach keine "besonderen" Anforderungen dar, weil sie jeder Berufskraftfahrerttigkeit immanent sind.

Gemessen an diesen Ma stben steht zur berzeugung des Senats fest, dass dem Klger der Berufsschutz als Facharbeiter nicht zugebilligt werden kann. Von daher ist nicht erkennbar, dass bei der tatschlichen Ausgestaltung der vom Klger ausgebten Beschftigung als Kraftfahrer fr Mbel- und Kippertransporte sowie Transport- und Schttgut im Nahverkehr diese qualitativ oberhalb der eines Berufskraftfahrers anzusiedeln ist. Insoweit kann dahinstehen, ob entsprechend der vom SG beigezogenen Arbeitgeberauskunft vom 15.11.1999 zur Verrichtung dieser Ttigkeiten lediglich ein entsprechender Fhrschein Voraussetzung gewesen ist. Ohne eine zustzliche Qualifikation ist der Klger aber als Angelernter mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren (oberer Bereich) zu behandeln und als solcher, wie vom SG und von der Beklagten zutreffend festgestellt, auf andere AnlernTtigkeiten zu verweisen.

Der Senat folgt nach eigener Prfung dem SG, dass als zumutbare Beschftigung die Ttigkeit als Pfrtner in Betracht kommt. Nach der Berufsinformationskarte des Arbeitsamtes (BO 793) handelt es sich um leichte k rperliche Arbeit, berwiegend in geschlossenen Rumen (Pfrtnerloge), berwiegend sitzend und fr k rperlich Behinderte geeignet. Zu den Aufgaben und Ttigkeiten geh rt das berwachen des Personen- und Fahrverkehrs an

TÄ¼ren/Toren von Betrieben und BÄ¼rohÄ¼usern. Dazu gehÄ¼rt des Weiteren das Empfangen von Besuchern und Lieferanten, ggf. PrÄ¼fen der Legitimationen, Anmelden der Besucher mit Ausstellen der Besucherscheine oder das Erteilen von AuskÄ¼nften. Eine solche TÄ¼tigkeit spielt sich in einem geschlossenen, beheizten Raum ab. Es handelt sich um eine leichte TÄ¼tigkeit im Sitzen, bei welcher ab und zu aufgestanden und umhergegangen werden kann. Eine besondere Berufsausbildung wird nicht vorausgesetzt und die nÄ¼tliche Einarbeitung Ä¼bersteigt in keinem Falle die Dauer von drei Monaten.

Die Verweisung des KlÄ¼gers auf eine TÄ¼tigkeit als PfÄ¼rtner ist objektiv zumutbar. Das BSG hat eine solche Verweisung wiederholt zugelassen, so in den Urteilen vom 23.05.1996 ([13 RJ 75/95](#)) und vom 22.10.1996 ([13 RJ 35/95](#) und [13 RJ 81/95](#)). FÄ¼r den KlÄ¼ger kommen als EinsatzmÄ¼glichkeiten in Betracht z.B. die TÄ¼tigkeit als "PfÄ¼rtner an der Nebenpforte", wo es darum geht, bekannte Fahrzeuge der Firma bzw. Mitarbeiter passieren zu lassen (BSG, Urteil vom 23.05.1996 [a.a.O.](#)) oder als "PfÄ¼rtner in VerwaltungsgebÄ¼uden" (BSG, Urteil vom 22.10.1996 [a.a.O.](#)).

Der KlÄ¼ger ist auch nach seinem Gesundheitszustand in dieser genannten VerweisungstÄ¼tigkeit einsetzbar, wie sich aus dem Gutachten des Ä¼rztlichen SachverstÄ¼ndigen Dr. F. vom 16.08.2000 ergibt. Nach den in diesem Gutachten genannten Diagnosen scheint es Ä¼berzeugend, wenn der Ä¼rztliche SachverstÄ¼ndige den KlÄ¼ger fÄ¼r in der Lage hÄ¼lt, leichte Arbeiten in wechselnder KÄ¼rperhaltung mit Ä¼berwiegendem sitzenden Anteil vollschichtig zu verrichten. Der KlÄ¼ger ist fÄ¼hig, vollschichtig unter qualitativen LeistungseinschrÄ¼nkungen zu arbeiten. Hinsichtlich des Anforderungs- und Belastungsprofils eines PfÄ¼rtners sowie zur Frage der gesundheitlichen Eignung des KlÄ¼gers zur AusÄ¼bung dieser TÄ¼tigkeit schlieÄ¼t sich der Senat im vollen Umfang der zutreffenden und ausfÄ¼hrlichen BegrÄ¼ndung der erstinstanzlichen Entscheidung an und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¼nde ab ([Ä¼ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Eine Summierung ungewÄ¼hnlicher LeistungseinschrÄ¼nkungen, die dem KlÄ¼ger den Arbeitsmarkt trotz vollschichtiger EinsatzmÄ¼glichkeit als verschlossen erscheinen lÄ¼sst (sog. "KatalogfÄ¼lle" â BSG, Urteil vom 25.06.1986 â SozR 2200 [Ä¼ 1246 RVO Nr. 137](#)), liegt bei ihm nicht vor. Insbesondere ist er nicht gehindert, die Ä¼blichen Verkehrswege zum Erreichen eines Arbeitsplatzes zurÄ¼ckzulegen (BSG SozR 3-2200 [Ä¼ 1247 RVO Nr. 10](#)), betriebsunÄ¼bliche Pausen braucht er nicht einzulegen (BSG SozR 2200 [Ä¼ 1247 RVO Nr. 43](#)).

Der Senat war nicht gehalten, weitere medizinische Ermittlungen durchzufÄ¼hren, da vom KlÄ¼ger eine VerÄ¼nderung seines gesundheitlichen Zustandes nicht vorgetragen wurde und die letztmalige Begutachtung im August 2000 stattfand. Der vom Amt fÄ¼r Familie und Soziales Chemnitz festgesetzte und anerkannte Grad der Behinderung (GdB) von 70 ist fÄ¼r die Entscheidung, ob beim KlÄ¼ger BerufsunfÄ¼higkeit im Sinne des [Ä¼ 43 Abs. 2 SGB VI](#) vorliegt, unmaÄ¼geblich, da diese Entscheidung nach anderen Kriterien erfolgt. Die vom Versorgungsamt festgestellten Behinderungen sind bei der Beurteilung des LeistungsvermÄ¼gens ausreichend berÄ¼cksichtigt worden.

Nachdem somit bei dem Kl ger Berufsunf higkeit im Sinne des [   43 Abs. 2 SGB VI](#) nicht vorliegt, hat er erst recht keinen Anspruch auf Gew hrung einer Rente wegen Erwerbsunf higkeit nach der strengeren Vorschrift des [   44 SGB VI](#).

Der streitige Anspruch des Kl gers auf Versichertenrente wegen EU oder BU richtet sich noch nach den [     43, 44 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, da der Rentenanspruch bereits im Mai 1998 gestellt worden ist. Ebenso besteht jedoch kein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach [     43 Abs. 1 oder 2, 240 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsf higkeit vom 20.12.2000 (BGBl. S. 1827), denn der Kl ger ist nach den   bereinstimmenden   rztlichen Feststellungen in der Lage, unter den   blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden t glich erwerbst tig zu sein.

Aus den genannten Gr nden war die Berufung zur ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 Abs. 1 SGG](#).

Gr nde f r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([   160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024